

**Satzung
der Ortsgemeinde Erpel
über die Stellplatzablösung
gem. § 47 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz
vom 24. November 1998**

zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.02.2021 (GVBl. S. 66)

Der Ortsgemeinderat von Erpel hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung der Bekanntmachung von 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728) und § 47 Abs. 4 i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 8 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.02.2021 (GVBl. S. 66), in seiner Sitzung am 14. Juni 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Voraussetzungen und Wirkungen der Satzung

- (1) Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen, bei denen ein Zugangs- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden.
Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie aufgrund einer Satzung nach § 88 Abs. 3 LBauO untersagt oder eingeschränkt, so kann die Bauherrin oder der Bauherr, wenn die Gemeinde zustimmt, die Verpflichtungen des § 47 Abs. 1-3 LBauO auch durch Zahlung eines Geldbetrages erfüllen.
Der vorgenannte Geldbetrag ist gem. § 47 Abs. 5 LBauO entsprechend zu verwenden.
- (2) Die Zahl der notwendigen Stellplätze ergibt sich nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen zu Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge vom 24. Juli 2000 (MinBl. 2000, S. 231), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 05.10.2020 (MinBl. 2020, S. 190) – in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Ein Anspruch der Bauherrin/ des Bauherrn auf Ablösung der Stellplatzverpflichtung besteht nicht.
- (4) Im Falle der Ablösung erwirbt der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgesetzten Ablösebetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Gemeindegebiet von Erpel einschließlich Orsberg.

3 Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Ablösebeträge

- (1) Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtung gem. § 1 Abs. 1 dieser Satzung erhebt die Ortsgemeinde einen Geldbetrag i. H. v. 60% der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtungen (ebenerdige Parkplätze) einschließlich der Kosten für das Grundstück. Der Ablösebetrag wird auf Basis der durchschnittlichen Herstellungskosten (zum Zeitpunkt des Satzungserlasses: 3.300,-€) mit 1.980,-€ je Stellplatz festgelegt.
- (2) Die Zahlung des Ablösebetrags wird mit der Erteilung der Baugenehmigung oder der Freistellungserklärung gem. § 67 LBauO fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ortsgemeinde Erpel
Erpel, den 01.07.2021


Günter Hirzmann
Ortsbürgermeister



Ausgefertigt:
Erpel, den 01.07.2021


Günter Hirzmann
Ortsbürgermeister

